

TOP 3: Reform der Psychotherapeuten- ausbildung

32. DPT | 20. April 2018

- Teil 1** Stand der Reform:
 Zentrale Aspekte im PsychThG

- Teil 2** Praktische Ausbildung im Studium:
 Details einer Approbationsordnung

- Teil 3** Kooperation und Verantwortung
 in der Versorgung

Teil 1

Stand der Reform: Zentrale Aspekte im PsychThG

Dr. Nikolaus Melcop

32. DPT | 20. April 2018

Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD

19. Legislaturperiode

„Die Novellierungen der Ausbildung der bisherigen psychologischen Psychotherapeuten in Form einer Direktausbildung und der Approbationsordnung für Zahnärzte werden wir zügig abschließen“

Arbeitsentwurf des BMG aus 2017

- Stellungnahmen von Kammern und Verbänden
- nach 31. DPT: strukturierter Dialog zur Frage von Modellstudiengängen Pharmakotherapie
- Dialog mit der Ärzteschaft

... ist beschränkt auf berufsrechtliche Regelungen des Psychotherapeutengesetzes

Wesentliche Änderungen:

- Öffnung der Legaldefinition und breite Ausbildungsziele
- Erteilung der Approbation nach 5-jährigem Studium und zwei staatlichen Prüfungen
- Rahmenvorgaben für das Studium und die in einer Approbationsordnung zu regelnden Details
- Einführung von „Modellstudiengängen“
Pharmakotherapie
- lange Übergangszeiträume (mind. 10 Jahre)

... lässt offen:

- die Berufsbezeichnung
- detaillierte praktische Studieninhalte
(Bewertung nach Vorlage einer Approbationsordnung?)
- sozialrechtliche Regelungen zur Weiterbildung
(Arbeitsentwurf verweist nur im Begründungsteil auf die Weiterbildung)

§ 1 Absatz 5 PsychThG „neu“

„Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Vorschlag der BPTK

§ 1 Absatz 5 PsychThG „neu“

*„Ausübung von ~~Psychotherapie~~ **Heilkunde** im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung **von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.**“*

§ 7 Absatz 4 PsychThG „neu“

„Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für eine Entscheidung der zuständigen Behörde ist, trifft die Behörde diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, der gemäß § 11 des Psychotherapeutengesetzes ... errichtet worden ist.“

Modellstudiengang „Pharmakotherapie“

§ 26 PsychThG „neu“

„Die zuständige Landesbehörde kann einen Modellstudiengang zulassen, der das Ausbildungsziel nach § 7 um den Erwerb der Kompetenzen erweitert, die zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als Bestandteil einer psychotherapeutischen Versorgung erforderlich sind.“

„Psychotherapeut/in“

- setzt auf bestehendem Heilberuf und seiner Verwendung im Sozialrecht auf
- schließt begrifflich keine Herkunftsdisziplin der Psychotherapie aus
- bietet eine Grundlage für trennscharfe Fachgebietsbezeichnungen („Fachpsychotherapeut/in“)
- landesrechtliche Bestimmungen für ärztliche Bezeichnung „Psychotherapeut/in“ aufgrund einer Weiterbildung bleiben hiervon unberührt

Gesetzliche Regelungen zur Weiterbildung

- *Ein Novum:*
Obligatorische Weiterbildung in der ambulanten Versorgung
 - *Der Anspruch:*
Heutige Qualität durch Ausbildungsinstitute mit Institutsambulanzen für die Weiterbildung sichern
 - *Die rechtliche Voraussetzung:*
Weiterbildung in hauptberuflicher Anstellung
- **Entwicklung und Diskussion eigener Vorschläge**

Teil 2

Praktische Ausbildung im Studium: Details einer Approbationsordnung

Peter Lehndorfer

32. DPT | 20. April 2018

Arbeitsentwurf legt breites Qualifikationsprofil fest

Kennzeichen der Ausbildungsziele im Arbeitsentwurf:

- Verbindung von Wissenschaft und Praxis
- breites wissenschaftliches Grundlagenprofil
- Qualifizierung für Patienten aller Altersstufen
- Verankerung der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Arbeitsentwurf mit rudimentären Vorgaben zur praktischen Ausbildung

§ 21 Absatz 2 PsychThG „neu“ (BMG-Arbeitsentwurf)

570 Stunden (Bachelor) und 750 Stunden (Master) „praktische Ausbildungseinsätze in Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie/Psychotherapie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens, in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.“

→ BPTK-Stellungnahme zum Arbeitsentwurf

Vorschlag zur Festlegung der Details der Praktischen Ausbildung im PsychThG als Anforderungen an die ApprO, u. a.

- Qualifikationsanforderungen an Lehrpersonal
- Strukturmerkmale von Lehrinrichtungen wie Hochschulambulanzen

→ BPTK-Entwurf zu Mindestanforderungen in der praktischen Ausbildung

Kenntnisse am Ende des Studiums (Approbation)

Kenntnisse

- psychische und psychosomatische Erkrankungen, körperliche Erkrankungen mit psychischen Faktoren (Entstehung, Prävention, Behandlung, Rehabilitation)
- psychotherapeutische Grundorientierungen sowie andere Behandlungsansätze
- Versorgungsstrukturen, Settings, sozialrechtliche und sozialmedizinische Grundlagen, berufsrechtlicher Rahmen
- über alle Altersbereiche

Praktische Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Approbation

Fähigkeiten

- **Kern:** Diagnostik sowie Indikationsstellung bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, Beratung
- Durchführen grundlegender psychotherapeutischer Interventionen, Psychoedukation, supportive Maßnahmen, Entspannungsverfahren
- wissenschaftliche Arbeiten kritisch rezipieren, planen, durchführen, auswerten, dokumentieren und vermitteln

Regelung von Praxisphasen in der ApprO

- Die eigene Durchführung praktischer Tätigkeiten findet unter Anleitung teilweise in Fallseminaren und gezielt im Rahmen von praktischen Ausbildungseinsätzen (praxisorientierte Lehre und Praktika) statt.
- Die Hochschulen verfügen über Hochschulambulanzen mit mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren und den beiden Altersschwerpunkten sowie Personal mit der jeweiligen Fachkunde.
- Durch praktische Ausbildungseinsätze sollen Studierende einen Einblick in die Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen erhalten.

Praktische Ausbildungseinsätze

- Praktische Ausbildungseinsätze sind klinisch-praktische Tätigkeiten (interne und externe Praktika und praxisorientierte Lehrveranstaltungen) mit praktischen Einblicken in den Versorgungs- und Forschungsalltag sowie Beteiligung an Diagnostik und Behandlung unter Anleitung und Aufsicht.
- Für die Fähigkeit, die Grenzen der eigenen heilkundlichen Fähigkeiten realistisch einzuschätzen, sind kontinuierliche und über einen längeren Zeitraum gesammelte praktische Erfahrungen in Einrichtungen mit psychotherapeutischen Anwendungsbereichen erforderlich.
- Das Studium umfasst Praktika nach Anlage 3 im Umfang von mindestens 900 Stunden, davon 150 Stunden im Bachelorstudium.
- Das Studium umfasst praktische Ausbildungseinsätze im Umfang von mindestens X Stunden, davon X Stunden im Bachelorstudium.

Tabellarische Darstellung von Mindestanforderungen

- Ausgangspunkt der BPTK: Papier „Erwerb von Handlungskompetenzen im psychotherapeutischen Approbationsstudium“ (siehe Reformgesamtkonzept vom 30. DPT)
- Differenzierung nach Bachelor- und Masterstudium
- Zuordnung zu Kompetenzen, Lernzielen
- Festlegung auf Leistungsanforderungen und -umfang, mögliche Veranstaltungsformate und Ausbildungsstätten

Zugrunde liegende Maximen

- Patientensicherheit
- Versorgungsbezug und Zukunftsorientierung
- Weiterbildungsfähigkeit
- Studierbarkeit

➔ Mindestanforderungen sind Mindestanforderungen

Mit den Mindestanforderungen an die Praxisphasen des
Approbationsstudiums:

- Anker für die Approbationsordnung setzen
- den Entwurf einer Approbationsordnung systematisch prüfen

Teil 3

Kooperation und Verantwortung in der Versorgung

Dr. Dietrich Munz

32. DPT | 20. April 2018

Ziele der Reform der Psychotherapeutenausbildung

- für den Berufszugang bundeseinheitlich geltende Qualifikationsstandards auf Masterniveau
- für die jahrelange zweite Qualifizierungsphase ein geregelteres Einkommen und eine hinreichende soziale und rechtliche Absicherung in einer Weiterbildung in Berufstätigkeit
- Psychotherapeuten noch besser für die Anforderungen der Versorgung qualifizieren

Für die Anforderungen der Versorgung qualifizieren

- Psychotherapeuten heilen oder lindern psychische und psychisch bedingte körperliche Erkrankungen mit überwiegend psychischen Mitteln.
- Eine leitlinienorientierte Versorgung psychisch kranker Menschen erfordert die Kooperation von Psychotherapeuten, Ärzten, Pflegenden, Soziotherapeuten, Ergotherapeuten und anderen.

Status quo

- ambulante Versorgung:
Sprechstunde und Weiterbehandlung
- stationäre Versorgung:
Teamleistung und Fallführung
- Versorgung in institutionellen Bereichen:
Vernetzte Strukturen mit unterschiedlichen Hilfesystemen

→ **Kooperation ist Grundlage einer guten Versorgung**

Kombinationsbehandlung *Psychotherapie und Pharmakotherapie*

- Abstimmung zwischen behandelnden Psychotherapeuten und Ärzten
 - Beratung von mitbehandelnden Ärzte und Patienten durch Psychotherapeuten zur möglichen Indikation von Psychotherapie?
 - Beobachtung der Wirkungen der Pharmakotherapie bzw. deren Wechselwirkungen mit der Psychotherapie durch Psychotherapeuten (Monitoring)
- **Alle Psychotherapeuten brauchen mit der Approbation fundierte Kenntnisse der Anwendung und Wirkung von Psychotherapie und Psychopharmaka inklusive ihrer Wechsel- und Nebenwirkungen**

Für ein zukunftsfähiges Berufsgesetz

- der wissenschaftliche Fortschritt führt bei allen Gesundheits- und Heilberufen zu einem differenzierteren und breiteren Kompetenzprofil
 - die Nachfrage nach und das Angebot von Versorgungsleistungen und Qualifikationsprofilen können sich ändern: *regional, sektoral, berufsspezifisch*
- ➔ Andere stellen schon heute die Weichen für veränderte neue Aufgabenteilungen**
- ➔ Ein Berufsgesetz mit einer Laufzeit von mehreren Jahrzehnten sollte das berücksichtigen**

Für die Zukunft die Türen offen halten!

- ➔ **Den künftigen Handlungsbedarf nicht ignorieren**
- ➔ **Signalisieren, dass sich Psychotherapeuten den für die Sicherstellung der Versorgung notwendigen Aufgaben gemeinsam mit anderen stellen werden**
- ➔ **Loyalität und Solidarität zwischen Kammermitgliedern**

Die Reform ist ein Angebot für eine bessere Kooperation und eine Chance für eine bessere Versorgung



Unter Beibehaltung der psychotherapeutischen Kernkompetenz qualifizieren

- entsprechend des medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritts
- für die Anforderungen in der ambulanten, stationären und institutionellen Versorgung
- für Kooperationsstrukturen, die breitere und differenziertere Kompetenzprofile der Gesundheitsberufe für die Versorgung nutzbar machen